

Beitragsordnung des Tourismusverbandes Ostbayern e.V., Regensburg

1. Gemeinden

a) Fremdenverkehrsgemeinden zahlen jährlich einen Grundbeitrag von 84,-- € .

Ist ein Zweckverband oder eine Werbegemeinschaft Mitglied, so entrichtet sie den Grundbeitrag für jede ihr angehörende Kommune.

b) Pro in der amtlichen Statistik erfasster Übernachtung 0,027 €.

(Berechnungsgrundlage vorvergangenes Jahr)

Bei nicht zugänglichen amtlichen Übernachtungen pro gewerblichem Bett 3,25 €.

c) Bei nicht prädikatisierten Ferienorten pro Privatbett 1,63 €.

Die Bettenzahl wird im Sommer des Vorjahres über die Mitgliederrundschreiben erfasst, wenn keine Meldung des Ortes gemacht wird, ist die Schätzung der Verbandsgeschäftsstelle Bemessungsgrundlage.

(Mindestens aber 220,-- € für den Ansatz b und c).

d) Pro Kopf der Bevölkerung 0,0082 € mindestens aber 8,40 € .

Der Mitgliedshöchstbeitrag pro Ort beträgt 24.000,-- €.

Sind die Gemeinde und der Fremdenverkehrsverein eines Ortes Mitglied, so bezahlt der Fremdenverkehrsverein einen Beitrag von 55,-- € jährlich.

Sollte in einer Gemeinde nur der Fremdenverkehrsverein Mitglied sein, so bezahlt dieser wie die Gemeinde.

2. Landkreise

Landkreise zahlen jährlich je angefangene 10.000 Einwohner ihres Gebietes.

| | | |
|-----|------------------------|----------|
| Ab | 200.001 Übernachtungen | 650,-- € |
| Bis | 200.000 Übernachtungen | 480,-- € |

3. Einzelbetriebe

Der Beitrag wird vom Verband gesondert festgelegt.

4. Fördernde Mitglieder

Körperschaften, Vereine usw. zahlen einen Mindestbeitrag von 137,-- € .

5. Verbraucherpreisindexklausel

Die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge ist jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen. Grundlage der Berechnung ist der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts des vorvergangenen Jahres. Die Steigerung ist auf maximal 2 Prozent gedeckelt.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag ist im Januar fällig.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.